

Geschäftszahlen:

BMSGPK: 2024-0.289.387

BMAW: 2024-0.292.846

BKA: 2024-0.357.748

98/16

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (Sonderwochengeld-Gesetz)

Tritt der Versicherungsfall der Mutterschaft (grundsätzlich acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung) nach dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld für ein vorangegangenes Kind, aber während aufrechter Elternkarenz ein, so gebührt nach nationalen Rechtsvorschriften kein Wochengeld. Es besteht auch kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, wenn ein kurzes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld gewählt wird, aber eine lange Elternkarenz in Anspruch genommen wird.

Der OGH sprach in 8 ObA 42/22t aus, dass dieses Ergebnis dem Unionsrecht (Mutterschutz-RL in Verbindung mit Vereinbarkeits-RL) widerspricht und wandte die Mutterschutz-RL unmittelbar an. Die Mutterschutz-RL garantiert während des Mutterschaftsurlaubs einen Anspruch auf Fortzahlung eines Arbeitsentgelts oder einen Anspruch auf eine angemessene Sozialleistung. Eine Gesetzesänderung ist notwendig, um den Verstoß gegen das Unionsrecht zu beseitigen.

Eckpunkte des Entwurfs

- Schaffung eines Sonderwochengeldes für die betroffene Personengruppe:
 - Sonderwochengeld gebührt während des absoluten Beschäftigungsverbots sowie nach dem Karenzende während eines allfälligen individuellen Beschäftigungsverbots.

- Sonderwochengeld gebührt in Höhe eines anhand des letzten Arbeitsverdienstes bemessenen erhöhten Krankengeldes.
- Sonderwochengeld wird zu 70% aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und zu 30% aus Mitteln der Krankenversicherung finanziert.
- Schaffung von Begleitregelungen in den Sozialversicherungsgesetzen.
- Anpassung von Bestimmungen im KBGG, im FLAG, im MSchG, im VKG, im LAG und im BMSVG an das Sonderwochengeld.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Sonderwochengeld-Gesetzes samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

15. Mai 2024

Johannes Rauch
Bundesminister

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab
Bundesministerin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister